

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Zweck des Vereins

Der Sportfischerverein Huttenheim e.V. 1926 ist eine Vereinigung von Sportanglern. Er hat seinen Sitz in Huttenheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Philippsburg unter der Nummer 26 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Philippsburg. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke der / Abgabenordnung " vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch :

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch

a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.

b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen

auf den Fischbestand.

c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Angelsport zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.

2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Allgemeinheit durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von

a) Fischgewässern

b) Booten und den dazugehörenden Anlagen

c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen

d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.

3. Förderung der Vereinsjugend

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. 10 bis 16-Jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist jedes Mitglied wahlberechtigt und wählbar.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen.

Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

2. Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Unterkunftshütten und -heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben hat. Außerdem Mitglieder mit 40 Jahren Mitgliedschaft. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Ausschluss,
- d) Auflösung des Vereins.

§ 4

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Die von der Hauptversammlung beschlossene Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Gebühren sind vor der Aufnahme für 1 Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen.

§ 5

Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt des Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6

Ausschluss

1. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt

wird, dass er solche begangen hat.

b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen die fischereilichen Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,

c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,

d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist,

e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

2. a) Die erhobenen Vorwürfe müssen dem Beschuldigten durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Dem Beschuldigten steht das Recht zu, binnen einer Frist von 4 Wochen gegen die ihm vorgebrachten Beschuldigungen beim Vorstand sich zu äußern.

b) Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

c) Der Ausschliessungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

d) Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf

a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,

b) Zahlung von Geldbußen,

c) Verweis mit oder ohne Auflage,

d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,

e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 7

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder

Ausscheidende oder rechtmäßig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,

a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,

b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen

c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,

b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,

c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

3. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens bis zum 1. September eines Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 9

Organe des Vereins

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. stellvertretenden Schatzmeister
6. dem Gewässerwart
7. dem stellvertretenden Gewässerwart
8. dem Sportwart
9. dem Jugendwart
10. dem Platz- und Gerätewart
11. dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in 2 Perioden:

In der 1. Wahlperiode erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des stellvertretenden Schatzmeisters, des stellvertretenden Gewässerwarts und des Beisitzers für Öffentlichkeitsarbeit. In der 2. Wahlperiode die Wahl des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Gewässerwarts, des Platz- und Gerätewarts, des Sportwarts und des Jugendwarts.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt, oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende aus, dann tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

§ 10

Kassen und Buchführung

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Kassenbericht ist bei der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters auch insoweit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 11

Aufgabe der Mitglieder- und Hauptversammlung

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.

Während der Wahl des Vorstandes übernimmt der Wahlvorstand die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstand- oder

Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gilt die schriftliche Einladung.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Angelsports, der Belehrung in angelsportlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Die stattfindenden Versammlungen sind vom Vorstand festzusetzen.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 14

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.
2. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder das Vermögen zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich im Sinne von § 1 dieser Satzung zu verwenden.

Philippsburg-Huttenheim, den